



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:
FB Finanzen

VORL.NR. 230/21

Sachbearbeitung:

Betz, Petra

Datum:

07.07.2021

| Beratungsfolge | Sitzungsdatum | Sitzungsart |
|---|----------------------|--------------------|
| Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung | 20.07.2021 | ÖFFENTLICH |

Betreff: Änderung des Gesellschaftsvertrags der Wohnungsbau Ludwigsburg GmbH

Bezug SEK: ---

Bezug:

Anlagen: 1 Gesellschaftsvertrag der WBL (Änderungen hervorgehoben)

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Vertretung der Stadt wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau Ludwigsburg GmbH der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Wohnungsbau Ludwigsburg GmbH zuzustimmen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, am Gesellschaftsvertrag ggf. noch erforderliche redaktionelle Ergänzungen und sonstige Änderungen vorzunehmen, die zum Beispiel durch behördliche Anordnung notwendig werden.

Sachverhalt/Begründung:

1. Ziele

Der Gesellschaftsvertrag der Wohnungsbau Ludwigsburg GmbH (WBL) wurde zuletzt im Jahr 2007 geändert. Die nun vorgeschlagenen Änderungen dienen zum einen der Anpassung an zwischenzeitlich geänderte Rechtsgrundlagen bzw. an die Rechtsprechung und die Regelung von Onlinesitzungen und elektronischen Stimmabgaben bei Umlaufbeschlüssen sowie elektronische Sitzungseinladungen.

Der Aufsichtsrat wird um ein weiteres Mitglied aus der Stadtverwaltung ergänzt, damit neben dem Oberbürgermeister und der Leitung des Dezernats IV künftig auch die Leitung des Dezernats II im Aufsichtsrat vertreten ist.

2. Hinweise zu den wesentlichen Änderungen im Einzelnen

2.1 Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (§ 8 Abs. 3)

Eine allgemeine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist aufgrund von ergangener Rechtsprechung und der erforderlichen Eintragung im Handelsregister nicht im Gesellschaftsvertrag selbst zweckmäßig. Deshalb wird die Zuständigkeit an die Gesellschafterversammlung übertragen.

2.2 Aufstockung des Aufsichtsrats (§ 10 Abs. 2)

Der Aufsichtsrat der WBL wird um einen weiteren Sitz für die Stadtverwaltung aufgestockt. Dieser soll mit der Leitung des Dezernats II besetzt werden, um auch nach dem Ausscheiden von H. Seigfried eine enge Vernetzung mit dem für den Bereich Soziales zuständigen Dezernats der Stadtverwaltung zu gewährleisten.

In § 12 Abs. 2 ist schon bisher geregelt, dass bei Stimmgleichheit im Aufsichtsrat die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Nachdem nun keine ungerade Mitgliederanzahl mehr vorhanden ist, müsste bei Stimmgleichheit zukünftig diese Regelung in Anspruch genommen werden. Es ist allerdings zu erwarten, dass dieser Fall eher selten vorkommen wird.

2.3 Aufsichtsratssitzungen auch als Video-/Webkonferenz (§ 12 Abs. 1)

Um für künftige Ausnahmesituationen die Möglichkeit zu haben, Aufsichtsratssitzungen auch als Video-/Webkonferenz oder in hybrider Form durchführen zu können, muss diese Möglichkeit im Gesellschaftsvertrag verankert werden. Bislang besteht die Möglichkeit zu schriftlichen oder telekommunikativen Umlaufbeschlüssen, die jedoch einfachen und eiligen Angelegenheiten vorbehalten sind (§ 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags).

Unter Webkonferenz versteht man über das Internet durchgeführte „virtuelle“ Treffen zwischen Teilnehmern, die sich real an ganz unterschiedlichen Orten befinden können. Dabei können alle Teilnehmer in einem Fenster auf ihrem Bildschirm das Geschehen auf dem Desktop des Moderators verfolgen („Desktop-Sharing“). Bei der Videokonferenz steht die Übertragung von Live-Video-Streams der Teilnehmenden im Vordergrund. Mit dieser Formulierung soll sichergestellt werden, dass die Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können.

Auch im Rahmen der Video-/Webkonferenz muss selbstverständlich sichergestellt werden, dass nur teilnahmeberechtigte Personen vom Inhalt der Sitzungen Kenntnis nehmen können. Zur Wahrung der Vertraulichkeit müssen entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, wie zum Beispiel eine Verschlüsselung der Verbindung und die Nutzung eines nichtöffentlichen Raumes während der Verbindung.

2.4 Gesellschafterversammlungen (§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 3)

Auch Gesellschafterversammlungen sollen künftig in rein digitaler Form oder in hybrider Form möglich sein.

Für die Gesellschafterversammlung wird in § 15 Abs. 1 eine Regelung bei Verhinderung oder Interessenskollision des Vorsitzenden ergänzt. Eine Interessenskollision besteht regelmäßig beim jährlichen Beschluss über die Entlastung des Aufsichtsrats.

Für die Gesellschafterbeschlüsse werden künftig auch Umlaufbeschlüsse ermöglicht (§ 16 Abs. 3).

2.5 Anpassungen an verschiedene Rechtsänderungen

Für den Wirtschaftsplan (§ 18) werden die durch die Novellierung des Eigenbetriebsrechts veränderten Begrifflichkeiten ergänzt.

Die Verpflichtung der Stadt Ludwigsburg Unterlagen und Auskünfte für einen Gesamtabchluss zur Verfügung zu stellen (§19 Abs. 8), ergibt sich aus § 103 Abs. 2 Nr. 5 lit. f) der Gemeindeordnung BW. (Anmerkung: Die Frist für die erstmalige Aufstellung eines Gesamtabchlusses wurde mittlerweile von 2022 auf 2025 verlängert.)

Unterschriften:

Harald Kistler

Petra Betz

| | | | | |
|-----------------------------------|--|--|-----------|---------|
| Finanzielle Auswirkungen? | | | | |
| <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein | Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: | | EUR |
| Ebene: Haushaltsplan | | | | |
| Teilhaushalt | | Produktgruppe | | |
| ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart | | | | |
| FinHH: Ein-/Auszahlungsart | | | | |
| Investitionsmaßnahmen | | | | |
| Deckung | | <input type="checkbox"/> Ja | | |
| | | <input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch | | |
| Ebene: Kontierung (intern) | | | | |
| Konsumtiv | | | Investiv | |
| Kostenstelle | Kostenart | Auftrag | Sachkonto | Auftrag |
| | | | | |

Verteiler:

14, 20, WBL



LUDWIGSBURG

NOTIZEN